

Corona bedingte Regelungen für die Durchführung von Vereinssport auf den Sportplätzen der Stadt Pinneberg

Die Sportplätze der Stadt Pinneberg sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für den Vereinssport geöffnet.

Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind neben den Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO), den Erlassen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie den Allgemeinverfügungen des Kreises Pinneberg in den jeweils geltenden Fassungen die nachstehenden Regelungen **ab dem 17.05.2021** zwingend zu beachten.

Grundsätzliche Regelungen

1. Die Sportplätze dürfen nur Personen betreten, die keine Krankheitssymptome, insbesondere keine akuten Atemwegserkrankungen, haben sowie in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu mit dem Coronavirus infizierten Personen hatten.
2. Es ist grundsätzlich jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten (Abstandsgebot). Vor den Sportanlagen sowie beim Betreten und Verlassen ist ebenfalls auf diesen Mindestabstand zu achten.
3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Diese kann zur Sportausübung abgenommen werden.
4. Die Sportausübung ist nur wie folgt zulässig:
 - a) allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
 - b) in Gruppen von bis zu zehn Personen,
 - c) in festen Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiter*innen.

Bei der Nutzung

- nach a) werden Kinder aus den jeweiligen Haushalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt,
 - nach a) und b) sind Übungsleiter*innen bei der Personenanzahl mit zu berücksichtigen,
 - nach b) hat der/die Veranstalter*in ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO zu erheben.
 - nach c) hat der/die Übungsleiter*in ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmer*innen nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO zu erheben.
5. Zuschauer*innen haben keinen Zutritt.
 6. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten.

7. Soweit mehrere Personen nach Ziffer 4 auf einer Sportanlage getrennt Sport treiben, ist dies nur zulässig, soweit eindeutig keine gemeinsame Sportausübung vorliegt und die Virusübertragung durch Aerosole nicht zu befürchten ist. Dieses ist dadurch zu gewährleisten, dass die Sportanlage (Großspielfelder) in maximal vier gleich große Einheiten unterteilt wird. Bei kleineren Sportanlagen ist nur eine der in Ziffer 4 genannten Konstellationen zulässig.
8. Bei der Kampfbahn B dürfen die Leichtathletikanlagen jede für sich genutzt werden, soweit der Kontakt mit anderen Sporttreibenden vermieden wird. Dieses gilt insbesondere bei der Nutzung der Rundlaufbahn.

Hygienemaßnahmen

1. Die Nutzung von Umkleide- und Duschräumen sowie der Toiletten ist gestattet. Dabei ist durch das einzelne Betreten der Zugangsbereiche sicherzustellen, dass enge Begegnungen vermieden werden. Der/die Veranstalter*in hat die Nutzung in dem nach § 4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO zu erstellenden Hygienekonzept darzustellen.
2. Der*die jeweilige Nutzer*in hat die erforderlichen Reinigungsmittel bereitzustellen.
3. Nach der Sportausübung haben die Nutzer*innen den Sportplatz unverzüglich zu verlassen, um Ansammlungen zu vermeiden.

Verantwortlichkeit

Die Beachtung und Umsetzung der vorstehenden und anderweitig geltenden Regelungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweils nutzenden Vereine. Es ist von ihnen in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Nutzer*innen die Regelungen beachten. Sie sind erforderlichenfalls vom Sportbetrieb ausschließen und der Sportstätte zu verweisen.

Alle Nutzer*innen sind besonders aufgefordert, durch hohe Eigenverantwortung einen den besonderen Umständen geschuldeten sicheren Sportbetrieb sicherzustellen.

Die Missachtung der vorstehenden Regelungen kann den ganzen oder teilweisen Entzug der Nutzung zur Folge haben. Die etwaige Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Corona-BekämpfVO bleibt hiervon unberührt.

Pinneberg, den 14.05.2021
Im Auftrag

gez. Perner

(Perner)
Fachdienstleiter
Kultur, Sport und Senioren